

- Geschäftsleitung
- Vertrieb
- Einkauf
- Personalabteilung

- Qualitätsmanagement
- Konstruktion
- Montage
- Arbeits- / Umweltschutz

- Projektmanagement
- Planung / Kontrolle
- Normenmanagement
- Dokumentation



CE-Umsetzung im Unternehmen

**Erfahrungsbericht
und Handlungsempfehlungen**

6. Auflage, November 2015



Nicht zwischen die bürokratischen Mühlen geraten

Verehrte Leserin, sehr geehrte Leser,

vor Ihnen liegt die mittlerweile 6. Ausgabe des Reports „CE-Umsetzung in Unternehmen“, den die INMAS GmbH 2011 ein erstes Mal herausgegeben hat. Dieser praxisnahe Leitfaden hat von Anfang an großen Anklang gefunden, was nicht wundert: Denn die erfolgreiche deutsche Industrie ist gefordert, wenn es um Fragen an der Schnittstelle zwischen Technik, Recht und Vertrieb geht.

Das ist insbesondere bei Fragen zur CE-Kennzeichnung, zur Rechtswirkung von Normen, zu den Themen Betriebsanleitung, Konformitätserklärung und Risikobeurteilung immer öfter der Fall. Bedenkt man dann noch, dass für ein Produkt häufig nicht nur eine, sondern gleich mehrere CE-Richtlinien gleichzeitig gelten und zudem die staatliche Behördenlandschaft ihre Marktüberwachung weiter verstärken will, so wird ein ungeheurer Aufklärungsbedarf sichtbar.

Das Ende 2011 publizierte neue Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) hat einen weiteren Meilenstein einbezogen - und wir alle „dürfen“ sicher sein, dass aus Europa weitere Impulse zu einer verschärften behördlichen Produktüberwachung gesetzt werden. Die Entwürfe liegen bereits in den Schubladen. Wegen der Schnittstellen zum Produkthaftungsrecht, aber auch zu vertraglichen Beziehungen oder etwa zur Versicherungslage ist und bleibt das Thema ein heißes Eisen, mit dem sich Unternehmen von Konzerngröße bis zum kleinen Mittelstand auseinanderzusetzen haben.

Insofern wünsche ich Ihnen beim Lesen dieses Reports einen echten Erkenntnisgewinn und das Gefühl, mit dem CE-Recht nicht zwischen bürokratische Mühlen geraten zu sein. Denn letztlich wird hier europaweiter Vertrieb durch europaweit synchronisierte Vorschriften gefördert. Und das ist doch sehr im Sinne der Wirtschaft!

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Klindt
Partner der Noerr LLP

Fünfte, aktualisierte Auflage des CE-Reports

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem die ersten Auflagen unseres Reports „CE-Umsetzung im Unternehmen“ schnell vergriffen waren, liegt Ihnen nun die sechste Fassung vor, die wir an einigen Stellen weiter präzisiert haben. Falls Sie Fragen zu den hier behandelten Themen haben, kontaktieren Sie uns! Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen,

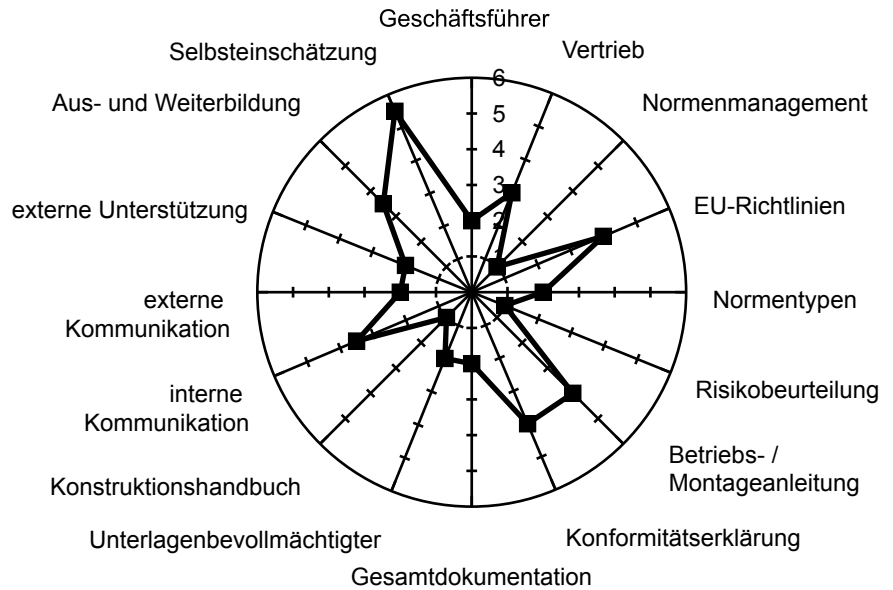
Manfred Skiebe
INMAS GmbH



Inhalt

CE-Kennzeichnungspflicht als Stolperfalle	5
Maschinenrichtlinie: Defizite in fast allen Firmen	6
Produktsicherheitsgesetz ersetzt GPSG	8
Geschäftsleitung: Empfindliche Bußgelder	10
Vertrieb: Teure Nachbesserungen drohen	11
Normenmanagement: Opfer des Sparzwangs	12
EU-Richtlinien: Bedeutung unterschätzt	13
Normentypen: Unbekannt	14
Risikobeurteilung: Auf keinen Fall ignorieren!	15
Betriebsanleitung: Die Kostenfalle	16
Konformitätserklärung: Teil des Lieferumfangs	17
Gesamtdokumentation: Griffbereit für den Staatsanwalt	18
Unterlagenbevollmächtigter: Kompetent?	19
Konstruktionshandbuch: Effizienzsteigerung	20
Interne Kommunikation: Linke gegen rechte Hand	21
Externe Kommunikation: Zulieferer, Kunden einbinden	22
Externe Unterstützung: Haftung bleibt im Haus	23
Aus- und Weiterbildung: Kompetenzdefizit ausgleichen	24
Selbsteinschätzung: „Nur ein paar Korrekturen“	25
Und was jetzt?	26
Kontakte und Ansprechpartner	27

Wo hat Ihr Unternehmen Verbesserungsbedarf?



Die INMAS GmbH hat die CE-Kennzeichnung in 16 Bestandteile zerlegt und den durchschnittlichen Stand der Umsetzung auf Basis ihrer langjährigen Beratungstätigkeit in mehreren 100 Unternehmen eingeschätzt. Wo die häufigsten Mängel auftreten und was Sie dagegen tun können, erfahren Sie in diesem Report.

CE-Kennzeichnungspflicht als Stolperfalle

Die CE-Kennzeichnung hat in der Europäischen Union eine sehr wichtige rechtliche Funktion: Sie soll garantieren, dass die Anwender von Produkten sich keinen Gefahren aussetzen, die von dem jeweiligen Gegenstand ausgehen.

Sie darf nur angebracht werden, wenn alle relevanten Sicherheitsanforderungen der EU eingehalten werden. Produkte, die die CE-Kennzeichnung tragen, dürfen dann innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums frei „verkehren“, also verkauft und eingesetzt werden.

Der Umgang mit dieser Kennzeichnung ist in den meisten Unternehmen dennoch sehr unzureichend geregelt. Oft wird die Bedeutung unterschätzt, weil das Zeichen vom Hersteller selbst angebracht wird, nicht von einer Prüfstelle (mit Ausnahme von Einzelfällen).

Kommt es jedoch zu einem Unfall und die CE-Kennzeichnung wurde unrechtmäßig verwendet, dann kann dies nicht nur für das Unternehmen existenzgefährdende Folgen haben, sondern auch für den Geschäftsführer und andere verantwortliche Mitarbeiter, denn sie sind persönlich haftbar.

Von den Erfahrungen anderer Unternehmen lernen

Verpflichtend ist die CE-Kennzeichnung für zahlreiche Waren wie Maschinen, Bauprodukte und Haushaltsgeräte. Verantwortlich für die korrekte Kennzeichnung sind sowohl die Hersteller als auch die sogenannten „Inverkehrbringer“, also beispielsweise auch Importeure.

Die INMAS GmbH berät Unternehmen seit 1998 bei der rechtssicheren Umsetzung von Normen, bei der Nutzung von Standards zur Kostenreduzierung und beim korrekten Einsatz der CE-Kennzeichnung. Im Rahmen dieser Beratungen sammelte INMAS umfassende Erfahrungen mit dem Ist-Zustand der CE-Umsetzung in deutschen Unternehmen und mit den Maßnahmen, die zur Verbesserung des Zustands erforderlich sind.

Dieser Report gibt einen Überblick über die wichtigsten Handlungsfelder, mit denen Unternehmen sich beschäftigen müssen, um die rechtlichen Risiken besser einschätzen und vermeiden zu können.

Das CE-Kennzeichen wird oft zu sorglos eingesetzt. Rechtliche Konsequenzen drohen nicht nur dem Unternehmen, sondern auch dem Geschäftsführer und den anderen verantwortlichen Mitarbeitern.

Maschinenrichtlinie: Defizite in fast allen Firmen

Die meisten Unternehmen haben noch nicht einmal die alte Maschinenrichtlinie vernünftig umgesetzt, geschweige denn die neue. Fast alle Abteilungen des Unternehmens müssen eingebunden werden.

Viele Unternehmen waren auf das Inkrafttreten der EG-Maschinenrichtlinie nicht vorbereitet. In Deutschland sind die Bestimmungen zunächst in das mittlerweile ungültige „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ (GPSG) und dann in das neue „Produktsicherheitsgesetz“ (ProdSG) eingeflossen, das am 1. Dezember 2011 in Kraft trat. Anfragen nach Schulungen und weiteren Dienstleistungsangeboten, beispielsweise die Überprüfung und Erstellung einer CE-konformen Dokumentation, nahmen kurz vor Inkrafttreten der EG-Richtlinie deutlich zu. Dabei zeigte sich, dass die meisten Unternehmen nicht einmal die Anforderungen der „alten“ Maschinenrichtlinie erfüllten.

Gerade bei der Dokumentation sowie bei der Normenverwaltung und -umsetzung offenbaren fast alle Unternehmen Defizite. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um KMUs oder große Konzerne handelt. Nur bei Zulieferern für die Luftfahrt- und Automobilindustrie fällt dieses Defizit wesentlich kleiner aus, weil der Druck zum rechtskonformen Arbeiten sehr groß ist.

Die Gründe für die Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben sind in den meisten Fällen Zeit- oder Personalmangel, Unwissenheit der Mitarbeiter und ihrer Vorgesetzten, sowie natürlich finanzielle Aspekte.

Viele Unternehmen bringen sogar bewusst Produkte mit CE-Kennzeichen in den Verkehr, obwohl sie nicht alle Anforderungen der europäischen Richtlinien eingehalten haben. In diesen Unternehmen unterschreibt meist der Geschäftsführer die EG-Konformitätserklärung, ohne zu wissen, welche Konsequenzen dies für ihn haben könnte.

Ausgerechnet die Risikobeurteilung fehlt häufig

Nach den Anforderungen der Maschinenrichtlinie kann diese Verantwortung durch eine schriftliche Bevollmächtigung an Mitarbeiter abgegeben werden. Die Erfahrung der INMAS GmbH zeigt, dass sich diese Mitarbeiter in der Regel über diese Aufgabenerweiterung informieren und die Geschäftsführung dann über die Missstände im Unternehmen aufmerksam machen. Allerdings wird dennoch ausgerechnet die Risikobeurteilung bei vielen Unternehmen „eingespart“ – dabei stellt gerade dieses Dokument den zentralen Bestandteil der internen Dokumentation dar.

Das Konformitätsbewertungsverfahren (KBV) eines Produktes ist nicht die Aufgabe eines Einzelnen oder einer einzelnen Abteilung, sondern vielmehr ein Prozess, der fast jede Abteilung betrifft. **Besonders die Abteilungen Konstruktion, Einkauf und Vertrieb müssen fundiertes Wissen über die CE-Kennzeichnung besitzen.** Unternehmen ist daher dringend empfohlen, sich ausführlich mit den gesetzlichen Vorgaben der Richtlinien zu befassen, um dem Unternehmen Rechtssicherheit zu verschaffen.

Strafen: Schadensersatz und Internet-Pranger

Wer das CE-Zeichen unberechtigt verwendet und/oder nicht die aktuellen Normen berücksichtigt, riskiert empfindliche Strafen, die im schlimmsten Fall das ganze Unternehmen in die Insolvenz treiben und die Geschäftsführung ins Gefängnis bringen können.

So wurde kürzlich beispielsweise der Hersteller einer automatischen Schiebetür zu Schadensersatz und Schmerzensgeld verurteilt, weil die Tür eine Rollstuhlfahrerin samt Rollstuhl umgeworfen hatte. Das Gericht stellte fest, dass nicht die gültigen Sicherheitsnormen umgesetzt worden waren.

Aber auch, wenn es nicht zu einem Unfall kommt, können die Folgen eines Mangels für den Hersteller oder Verkäufer verheerend sein. Die EU betreibt zwei Internetseiten, auf denen Hersteller sozusagen an den Pranger gestellt werden, wenn ihre Produkte als unsicher befunden werden. **Wer auf diesen Listen auftaucht, muss damit rechnen, dass die Konkurrenz das als gefundenes Fressen betrachtet und in ihren Marketing-Aktivitäten ausschachtet.**

Konkret handelt es sich um die RAPEX-Liste für Verbraucher unter:

- <http://bit.ly/eu-pranger>
- <http://www.icsms.org>

Wer seinen guten Ruf wahren möchte, sollte nicht auf den Internet-Prangern der EU auftauchen:

- <http://www.icsms.org>
- <http://bit.ly/eu-pranger>

Produktsicherheitsgesetz ersetzt GPSG

Die Europäische Union zieht die Schrauben im Bereich der Produktsicherheit immer stärker an. Die Kontrollen sollen jetzt verschärft werden und die Strafen sollen drastischer ausfallen.

Wegen zahlreicher Änderungen auf EU-Ebene, die in deutsches Recht umgesetzt werden mussten, hat die Bundesregierung ein ganz neues Gesetz geschaffen. Es ersetzt den Vorgänger – das „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ (GPSG) – komplett. Das neue „Produktsicherheitsgesetz“ (ProdSG) sollte allerdings auf keinen Fall mit dem Gesetz gleichen Namens verwechselt werden, das bis 2004 gültig war.

Übergeordnetes Ziel der gesamten Änderungen auf europäischer und nationaler Ebene war es, die Marktüberwachung zu stärken, um Schadensfällen durch unsichere Produkte besser vorbeugen zu können.

Für Unternehmen sind vor allem drei Neuerungen im ProdSG relevant:

- Erweiterter Anwendungsbereich und veränderte Begriffe
- Aufwertung des GS-Zeichens
- Intensivere Verfolgung von Sicherheitsmängeln und höhere Bußgelder

Erweiterter Anwendungsbereich und veränderte Begriffe

Das Produktsicherheitsgesetz stellt klar, dass es nicht nur auf verkaufte oder ausgestellte Waren angewendet werden muss, sondern auch auf Produkte, die für den Eigenverbrauch hergestellt werden. Im ProdSG wird auch erstmals der Online-Handel explizit einbezogen.

Was überhaupt ein Produkt ist, wurde auf europaweiter Ebene neu definiert. Es handelt sich um Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind. Darin enthalten sind jetzt auch „technische Arbeitsmittel“ (z.B. Anlagen und Geräte), die vorher eine eigene Kategorie bildeten, aber häufig mit den „Arbeitsmitteln“ aus der Betriebssicherheitsverordnung verwechselt wurden. Dementsprechend erweitert sich auch der Anwendungsbereich des Gesetzes um diesen Bereich. Gebrauchte Produkte, die gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand wesentlich verändert wurden, unterliegen nun ebenfalls dem ProdSG.

Eine weitere begriffliche Änderung betrifft das Wort „Inverkehrbringen“, das weitgehend aus dem Sprachschatz des Gesetzes gestrichen ist. Nun ist von der „Bereitstellung eines Produktes auf dem Markt“ die Rede, wenn ein Produkt „entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit abgegeben“ wird. Als Inverkehrbringen gilt explizit nur noch die erstmalige Bereitstellung.

Aufwertung des GS-Zeichens

Die Voraussetzungen zur Erteilung des GS-Zeichens („Geprüfte Sicherheit“) werden verschärft und die Abgrenzung zur CE-Kennzeichnung wird klarer definiert. Im Zweifelsfall hat Letztere Vorrang, aber auch das GS-Zeichen wird gestärkt: Zugelassene Stellen, die Herstellern das GS-Zeichen zuerkennen können, sind jetzt verpflichtet, gegen die unerlaubte Verwendung des Zeichens vorzugehen. Die Rechtsmittel beinhalten kostenpflichtige Abmahnungen, Unterlassungserklärungen, das Einschalten der Wettbewerbszentrale und schließlich den Gang zum Gericht. In solchen Fällen müssen auch andere GS-Stellen auf das illegale Vorgehen des Herstellers hingewiesen werden.

Produkte mit einem GS-Zeichen dürfen nun nur noch mit einer Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 des ProdSG eingeführt werden. Das einführende Unternehmen muss die Prüfung dokumentieren, bevor es das Produkt auf dem Markt bereitstellt. Die Dokumentation muss mindestens das Datum der Prüfung, die Nummer der Bescheinigung und den Namen der ausstellenden GS-Stelle enthalten.

Stärkere Verfolgung von Mängeln und höhere Bußgelder

Die schärfere Verfolgung von Verstößen betrifft nicht nur das GS-Zeichen, sondern alle unsicheren Produkte. Die Kooperation zwischen den Marktüberwachungsbehörden und dem Zoll soll durch das ProdSG gestärkt werden.

Werden Sicherheitsmängel festgestellt, so müssen diese im Internet veröffentlicht werden. Die sogenannte RAPEX-Meldung (Rapid Exchange of Information) muss nun auch bei Investitionsgütern erfolgen. Der Ermessensspielraum der Behörden ist dabei eingeschränkt worden: bei ernster Gefahr muss zwingend eine Meldung erfolgen.

Unternehmen, die unsichere Produkte auf dem Markt bereitstellen oder die Vorgaben des ProdSG umgehen, werden nun mit erweiterten Bußgeldtatbeständen konfrontiert. Zur Kasse gebeten wird beispielsweise, wer nicht die erforderlichen Aufstellungshinweise gibt, wer keine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache mitliefert und wer vorgeschriebene Kennzeichnungen auf Verbraucherprodukten unterlässt. Der Bußgeldrahmen wird auf 10.000 Euro bis 100.000 Euro erhöht. Auch Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sind möglich.

Zügiges Handeln ist geraten

Unternehmen sind gut beraten, sich zügig auf das Produktsicherheitsgesetz einzustellen. Eine intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetz lässt sich nicht vermeiden.

Bußgelder werden von 10.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht. Behörden sind jetzt verpflichtet, gegen die unerlaubte Verwendung des GS-Zeichens und der CE-Kennzeichnung vorzugehen. Auch Freiheitsstrafen sind möglich.

Geschäftsleitung: Empfindliche Bußgelder

Für die ISO 9001 (Qualitätsmanagement) werden häufig alle Hebel in Bewegung gesetzt, obwohl sie freiwillig ist. Die Maschinenrichtlinie (und damit in Deutschland das Produktsicherheitsgesetz ProdSG) sowie weitere Richtlinien sind dagegen Pflicht, wird aber vernachlässigt. Das kann sich leicht rächen.

Die Geschäftsleitung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Erteilung von Kompetenzen an die Mitarbeiter
- Budgetierung der CE-relevanten Tätigkeiten
- Klärung der Unterschriftsvollmacht
- Ausbildung eines Mitarbeiters zum CE-Koordinator

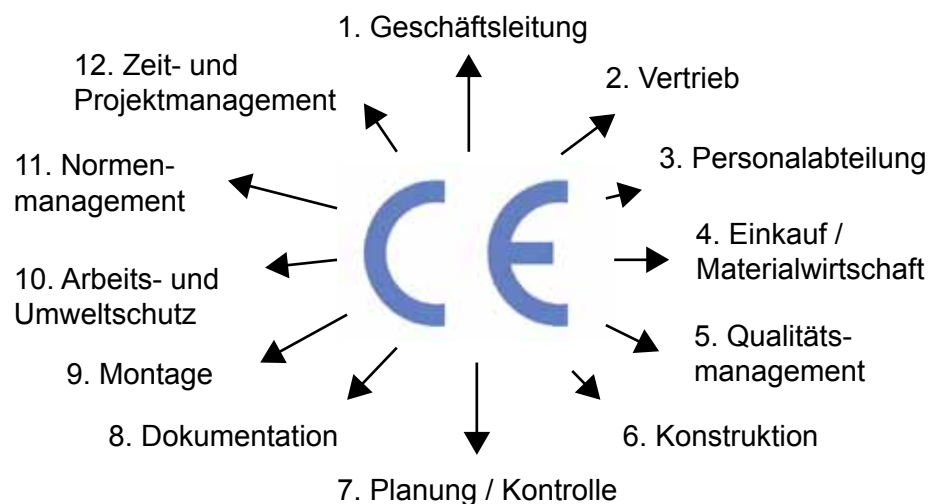
Darüber hinaus muss die Geschäftsleitung feststellen, ob die internen Ressourcen ausreichen oder ob eine Unterstützung durch externe Dienstleister sinnvoll ist.

Häufigste Probleme

In der Praxis sieht es häufig so aus, dass Geschäftsleitungen wesentlich mehr Energie in das freiwillige Qualitätsmanagement (ISO 9001) investieren als in Pflichtübungen wie die EG-Maschinenrichtlinie und die CE-Kennzeichnung. Mit Bestrafung durch die Marktaufsicht muss jederzeit gerechnet werden.

Empfehlung

Geschäftsleitungen sollten sich persönlich um die rechtskonforme Umsetzung der CE-Kennzeichnung in den folgenden Bereichen kümmern:



Vertrieb: Teure Nachbesserungen drohen

Dem Vertrieb kommt bei der CE-Umsetzung eine sehr wichtige Rolle zu. Er muss

- sicherstellen, dass die CE-Kennzeichnung, EG-Konformitätserklärung und/oder Einbauerklärung für das Produkt fachgerecht erstellt werden
- die Vorgaben des Kunden prüfen und ihn ggf. darauf hinweisen, wenn er von falschen oder zurückgezogenen Normen ausgeht
- vertraglich regeln, in welchen Sprachen die Betriebsanleitung ausgehändigt wird – dies kann kompliziert werden, wenn vorab nicht klar ist, wo die Maschine von wem bedient wird
- sicherstellen, dass eine rechtskonforme Dokumentation angefertigt wird, die mit den relevanten Richtlinien und Normen im Einklang steht
- ggf. eine Risikobeurteilung von den eigenen Lieferanten anfordern

In den meisten Unternehmen ist der Vertrieb mit der CE-Kennzeichnung heillos überfordert. Das kann sich jedoch sehr schnell rächen, wenn das Produkt nachgebessert werden muss.

Häufigste Probleme

Mit diesen Aufgaben ist der Vertrieb oft überfordert, weil er nicht über das nötige Know-how verfügt. Das Interesse am Thema ist gering, denn es erfordert zusätzliches Engagement, sich das Wissen anzueignen. Darüber hinaus werden diese Anforderungen oft als „bürokratische Hindernisse“ für den Verkauf angesehen. Übersehen wird dabei häufig, dass der Vertrieb durch eine gute Kundenberatung in diesen Fragen seine Kompetenz demonstrieren und Vertrauen in die Qualität der Produkte generieren kann.

Empfehlung

Eine Schulung des Vertriebspersonals zu Fragen der CE-Umsetzung ist für viele Unternehmen dringend geboten. So werden nicht nur potenzielle Schadensersatzklagen vermieden, sondern auch potenzielle Kostenexplosionen, wenn während der Produktion festgestellt wird, dass ein Angebot auf der Grundlage falscher Annahmen abgegeben wurde. Auch die nachträgliche Lieferung von Betriebsanleitungen in zusätzlichen Sprachen kann teuer werden.

Normenmanagement: Opfer des Sparzwangs

Die Einhaltung aktueller Normen ist elementarer Bestandteil der CE-Umsetzung. Eine Person muss dafür verantwortlich sein – und zwar nicht nur nebenbei.

Früher hatten fast alle großen und mittelständischen Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes eine Normungsabteilung – oder zumindest einen Normungsbeauftragten. Über die Jahre wurden sie fast alle aufgelöst oder gekündigt, um Kosten zu sparen.

Irgendjemand im Unternehmen muss jedoch dafür sorgen, dass

- alle relevanten Normen verfügbar und auf dem neuesten Stand sind
- alle betroffenen Abteilungen über diese Normen verfügen und nicht mit ungültigen Dokumenten arbeiten
- ein IT-System eingesetzt wird, mit dem die Normen verwaltet werden und Zusatzinformationen zur Verfügung stehen (z.B. Intra-Norma, www.inmas.de/intranorma)

Häufigste Probleme

Seit die Normungsabteilungen für entbehrlich erklärt wurden, fühlt sich nur noch selten jemand wirklich für das Thema verantwortlich. Die Normung ist fast immer eine lästige Pflicht neben der Hauptaufgabe der jeweiligen Mitarbeiter. Dementprechend beklagenswert ist häufig der Umgang mit Normen: veraltete Versionen kursieren auf Loseblättern durchs Haus.

Besonders bei den Sicherheitsnormen (Typ A, B und C) verlieren viele Unternehmen zurzeit die Übersicht. Alleine in den Jahren 2008 bis 2010 wurden davon rund 600 Normen überarbeitet und der neuen EG-Maschinenrichtlinie angeglichen.

Empfehlung

Mindestens eine Person im Unternehmen muss sich für die rechts-sichere Verwendung von Normen in allen Unternehmensbereichen verantwortlich fühlen. Häufig ist es sinnvoll, dass diese Person von einem externen Dienstleister unterstützt wird, der die Veröffentlichung neuer Versionen immer im Blick hat und sofort zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus bietet sich die Nutzung einer Software an, die allen Mitarbeitern jederzeit den aktuellen Stand der benötigten Normen anzeigt. Von Loseblattsammlungen ist dagegen abzuraten, weil sie schnell veralten, aber häufig noch irgendwo im Unternehmen ein Schattendasein führen, wenn sie längst aussortiert sein sollten.

EG-Richtlinien: Bedeutung unterschätzt

Richtlinien der Europäischen Union spielen in der Gedankenwelt eines mittelständischen Unternehmers meistens keine große Rolle. Bevor sie eine direkte Auswirkung auf die Unternehmenspraxis haben, müssen sie zunächst in nationales Recht umgesetzt werden. Das werden sie jedoch zwangsläufig – dazu sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet.

Bestes Beispiel ist die EG-Maschinenrichtlinie, die sich im deutschen Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) wiederfindet. Aber auch die Bau-
produktenverordnung (BauPVo EU 305/2011), in der unter anderem die CE-Kennzeichnungspflicht geregelt ist, hat massive Auswirkungen auf die tägliche Arbeit in vielen Unternehmen.

Wenn es dann soweit ist, dauert es oft noch eine Weile, bis sich die neuen Anforderungen an Unternehmen herumsprechen und die Tragweite der Konsequenzen verstanden wird. Bis zur verbindlichen Umsetzung bleibt dann nur noch wenig Zeit – oft zu wenig, um die sinnvollste und kostengünstigste Handlungsmöglichkeit zu wählen.

Häufigste Probleme

Weil die Zahl der europäischen Richtlinien beständig zunimmt, sind die meisten Unternehmen mit diesen Informationen überfordert. Rechtlich bindende Änderungen werden oft zu spät umgesetzt, manchmal auch komplett verschlafen.

Vielen Unternehmern ist nicht klar, dass aus Richtlinien zwangsläufig nationale Gesetze werden. **Hersteller, die ein Produkt mit CE-Kennzeichnung auf den Markt bringen, kennen nicht einmal die zugrunde liegende EU-Richtlinie.**

Empfehlung

Europäische Richtlinien, die für die eigene Branche relevant sind, sollten jederzeit im Auge behalten werden. Gute Fachzeitschriften oder Internetdienste können helfen, sich frühzeitig zu informieren, aber auch Verbände und Vereine wie VDI, VDMA oder DIN sind geeignete Quellen. Externe Dienstleister können die Lage noch zuverlässiger und individueller im Auge behalten.

Es empfiehlt sich, frühzeitig auf Änderungen zu reagieren, um nicht in den letzten Monaten vor der verbindlichen Einführung eine Notlösung stricken oder rechtliche Konsequenzen fürchten zu müssen.

EG-Richtlinien werden immer in nationales Recht umgesetzt. Wer sich frühzeitig darauf einstellt, spart Kosten und vermeidet Last-Minute-Stress.

Normentypen: Unbekannt

Sicherheitsnormen werden in drei Typen unterteilt. Die Kenntnis dieser Struktur hilft, den Überblick zu behalten.

Alleine hinter der EG-Maschinenrichtlinie liegen rund 1200 Sicherheitsnormen. Diese werden in drei Typen unterteilt:

- Typ A: Sicherheitsgrundnormen. Sie enthalten im Wesentlichen Grundbegriffe, Gestaltungsleitsätze und allgemeine Aspekte, die für alle Maschinen, Geräte und Anlagen angewandt werden können.
- Typ B: Sicherheitsfachgrundnormen. Sie beschäftigen sich mit einem Sicherheitsaspekt oder einer Art von Schutzeinrichtung, die für eine ganze Reihe von Maschinen verwendet werden können. Weiter werden diese in die Kategorie „Typ B1-Normen für bestimmte Sicherheitsaspekte“ (z.B. Sicherheitsabstände, Oberflächentemperatur, Lärm) und „Typ B2-Normen für Schutzeinrichtungen“ unterteilt.
- Typ C: Maschinensicherheitsnormen. Diese Normen beinhalten detaillierte Sicherheitsanforderungen für eine bestimmte Maschine oder Gruppe von Maschinen.

Die Kenntnis des jeweiligen Normentyps hilft Anwendern, die Übersicht zu behalten und eventuell weitere relevante Normen zu finden.

Häufigste Probleme

Sofern die Sicherheitsnormen überhaupt bekannt sind, wird in vielen Firmen nicht zwischen den einzelnen Normentypen unterschieden. Wenn eine Software für das Normenmanagement eingesetzt wird, bietet sie oft auch kein Feld an, in das der Typ eingetragen werden kann. Die Arbeit mit den Normen wird dadurch unnötig erschwert.

Empfehlung

Bei der unternehmensinternen Normenverwaltung sollte zwischen den drei Normentypen unterschieden werden. So sparen Sie Zeit, reduzieren Fehlerquellen und minimieren Kosten. Das Normeninformations- und -verwaltungssystem IntraNorma unterstützt Sie dabei.

Risikobeurteilung: Auf keinen Fall ignorieren!

Die Risikobeurteilung ist ein zentraler Bestandteil der EG-Maschinenrichtlinie und des deutschen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG):

„Der Hersteller einer Maschine oder sein Bevollmächtigter hat dafür zu sorgen, dass eine Risikobeurteilung vorgenommen wird, um die für die Maschine geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen zu ermitteln. Die Maschine muss dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikobeurteilung konstruiert und gebaut werden.“
(EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, Anhang 1, Absatz 1)

Ein wichtiger Faktor bei der Risikoanalyse und der anschließenden Risikobeurteilung ist die Kenntnis der relevanten Normen.

Häufigste Probleme

Den meisten Unternehmen ist die Bedeutung der Risikobeurteilung nicht klar. Kommt es zu einem Rechtsstreit, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit geprüft, ob der Hersteller die Risiken sorgfältig untersucht und berücksichtigt hat. Wenn die Risikobeurteilung fehlt oder unzulänglich erstellt wurde, kann die Position im Rechtsstreit erheblich geschwächt werden.

Häufig glauben Unternehmer auch, dass sie mit der Erstellung einer EU-Konformitätserklärung alle wichtigen Anforderungen erfüllt haben. Dies ist jedoch ein gefährlicher Irrtum.

Empfehlung

Informieren Sie sich über die Anforderungen, die an eine rechtssichere Risikobeurteilung gestellt werden! Führen Sie diese dann so früh wie möglich im Entwurfsstadium durch. So sparen Sie später kostspielige Änderungen.

Tipp: Besonders leicht und komfortabel lässt sich die Aufgabe mit dem System CE Ready erledigen (Infos: www.inmas.de).

Fehlende oder schlampig erstellte Risikobeurteilungen gehören zu den häufigsten und schwerwiegendsten Fehlern im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung.

Betriebsanleitung: Die Kostenfalle

Ohne richtlinienkonforme Betriebsanleitung darf keine CE-Kennzeichnung vergeben werden! Wer alles richtig machen möchte, schaut am besten in der Norm DIN EN ISO 82079-1 nach.

Rechtlich gesehen ist die Betriebsanleitung ein Teil der Maschine. Ohne die Anleitung darf die Maschine nicht ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

Bei der Erstellung der Betriebsanleitung müssen einige wichtige Faktoren beachtet werden:

- **Sie muss in mindestens einer der 24 europäischen Amtssprachen verfasst sein** – unter anderem natürlich in derjenigen des Landes, in dem sie genutzt wird, aber auch in der Sprache des Instandhalters!
- **Sie muss die Maschine detailliert beschreiben**, und zwar genau das vorliegende Modell. Individuelle Anpassungen müssen berücksichtigt werden. Es genügt nicht, eine Anleitung für eine gesamte Baureihe ähnlicher Maschinen zu verfassen.
- **Anleitungen können und dürfen Konstruktionsmängel nicht kompensieren**

Es ist schon vorgekommen, dass Kunden die Bezahlung für eine komplette Maschine zurückgehalten haben, bis eine CE-konforme Betriebsanleitung zur Verfügung gestellt wurde. Teuer wird es auch, wenn umfangreiche Anleitungen nachträglich in zusätzliche Sprachen übersetzt werden müssen.

Häufigste Probleme

Für die Erstellung von Betriebsanleitungen gibt es Normen – diese sind den Unternehmen meistens nicht bekannt. Oftmals zeigt sich, dass technische Redakteure eine Maschine beschreiben, die sie nie gesehen haben. Das liegt nicht zuletzt daran, dass diese Redakteure häufig bei Fremdfirmen beschäftigt sind.

Obendrein wird die Maschine aus Sicht des Konstrukteurs beschrieben, nicht aus Sicht des Anwenders.

Empfehlung

Als Hersteller bzw. Auftraggeber sollten Sie eine Checkliste nutzen, um zu kontrollieren, ob bei der Erstellung der Betriebsanleitung alle wichtigen Punkte eingehalten wurden. Solch eine Liste ist in der Norm DIN EN ISO 82079-1 enthalten. Achten Sie auch darauf, dass nachträgliche Änderungen an der Maschine auch dem technischen Redakteur mitgeteilt werden.

Konformitätserklärung: Teil des Lieferumfangs

Hersteller von Maschinen müssen für ihre Produkte entweder eine EU-Konformitäts- oder eine Einbauerklärung anfertigen – je nachdem, ob es sich um eine vollständige oder eine unvollständige Maschine handelt.

Für diese Dokumente gibt es keine vorgeschriebene Form. Der Hersteller muss darin jedoch erklären, dass er die relevanten Gesetze, Richtlinien und Normen eingehalten hat. Das Dokument sollte in der gleichen Sprache verfasst sein wie die Betriebsanleitung (Seite 16). Es gilt als fester Bestandteil des Lieferumfangs und ermöglicht den freien Warenverkehr innerhalb der EU.

Der genaue Wortlaut der Konformitäts- oder Einbauerklärung richtet sich nach den Anforderungen des jeweiligen Produkts. Kostenlose Muster können jedoch bei der INMAS GmbH angefragt werden.

Häufigste Probleme

In der Praxis zeigen sich vor allem folgende Probleme:

- die EU-Konformitäts- oder Einbauerklärung ist nicht vorhanden
- die Erklärung wird von einem Mitarbeiter unterschrieben, der diesbezüglich nur über ungenügende Kenntnisse verfügt
- die zitierten Normen und Richtlinien entsprechen nicht dem aktuellen Stand
- der Unterlagenbevollmächtigte wird nicht genannt

Empfehlung

Die Erklärungen sollten von jemandem verfasst und unterschrieben werden, der sich mit der Materie auskennt. Das kann, aber muss nicht der Unterlagenbevollmächtigte sein (Seite 19).

Inhaltlich ist eine Reihe von Punkten zu berücksichtigen. Vor allem muss jedoch die Konformität mit den passenden Gesetzen, Richtlinien und Normen erklärt werden. Welche das sind, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen.

Beispielhafte Vorlagen für die EU-Konformitäts- und Einbauerklärungen können kostenlos bei der INMAS GmbH unter E-Mail info@inmas.de oder Tel. 0421 4589-314 angefordert werden.

Gesamtdokumentation: Griffbereit, wenn der Staatsanwalt klingelt

Die Gesamtdokumentation kann im Falle von Streitigkeiten entlastend wirken – oder belastend. Größte Sorgfalt ist daher im Interesse des Herstellers.

Die Gesamtdokumentation umfasst alle Unterlagen, die für die Herstellung einer Maschine oder Anlage notwendig sind. Dazu zählen beispielsweise technische Zeichnungen, Betriebsanleitungen, Stromlaufpläne, Fließpläne, EG-Konformitätserklärungen und Ersatzteillisten. **Sie müssen zu 100 Prozent mit der jeweiligen Maschine übereinstimmen**, dürfen also nicht zu einem Modell ähnlicher Bauart gehören.

All diese Dokumente müssen in der EU mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden, in Deutschland sogar bis zu 30 Jahre. Sie brauchen nicht direkt mit der Maschine verwahrt zu werden, sollen aber auf Nachfrage zügig vorgezeigt werden können. Zuständig dafür ist der Unterlagenbevollmächtigte (Seite 19).

Häufigste Probleme

Mit der Dokumentation nehmen es viele Unternehmen nicht so genau. Manchmal wird sie nicht pünktlich geliefert, ist also nicht – wie vorgeschrieben – Bestandteil des Lieferumfangs. Angaben zu relevanten Normen sind oft nicht vollständig. Darüber hinaus stimmt die Dokumentation häufig nicht genau mit der tatsächlich ausgelieferten Maschine überein.

Empfehlung

Der Unterlagenbevollmächtigte des Unternehmens muss dafür sorgen, dass zu jeder ausgelieferten Maschine eine saubere, umfassende Dokumentation angelegt und griffbereit abgelegt wird. Diese Unterlagen dienen im Streitfall als Beweismaterial, um sich gegen Inanspruchnahme aus Produkthaftung zu wehren.

Unterlagenbevollmächtigter: Kompetent und weisungsbefugt?

Der Unterlagenbevollmächtigte ist inhaltlich nicht für die Dokumente verantwortlich, die er betreut. Grundsätzlich ist es nur seine Aufgabe, sie zeitnah der Marktaufsicht zur Verfügung zu stellen, wenn diese danach fragt – in der Regel also im Schadensfall.

Genannt wird der Unterlagenbevollmächtigte vor allem in den EG-Konformitäts- oder Einbauerklärungen, die gemäß der Maschinenrichtlinie angefertigt werden müssen. Dort taucht er mit komplettem Namen und geschäftlicher Adresse auf.

Häufigste Probleme

In Zusammenhang mit dem Unterlagenbevollmächtigten gibt es hauptsächlich zwei mögliche Probleme: **Entweder wurde niemand bevollmächtigt, oder es wurde eine Person bevollmächtigt, die nicht geeignet ist, weil sie entweder nicht über genug Durchsetzungsfähigkeit verfügt oder nicht genügend Weisungsbefugnisse hat.**

Empfehlung

Der Unterlagenbevollmächtigte des Unternehmens wird erst dann besonders wichtig, wenn das Unternehmen in eine Krisensituation gerät – beispielsweise, wenn es beim Kunden zu einem Unfall kam und die Staatsanwaltschaft vor der Tür steht. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die benannte Person einigermaßen nervenstark und durchsetzungsfähig ist. Außerdem muss sie über die nötigen Befugnisse verfügen, um anderen Mitarbeitern Anweisungen geben zu können.

Optimalerweise stellt der Unterlagenbevollmächtigte jederzeit sicher, dass alle Dokumente vollständig und plausibel sind.

Der Unterlagenbevollmächtigte sollte in einer Krisensituation über die nötige Durchsetzungsfähigkeit verfügen, um die Behördenvertreter und seine eigenen Kollegen zu koordinieren.

Konstruktionshandbuch: Weniger Diskussionen, mehr Effizienz

Konstruktionshandbücher sind keine Pflicht, aber ein sinnvolles Instrument zur Steigerung der Effizienz. Gleichzeitig erhöht die strukturierte Aufbereitung der Informationen auch die Rechtssicherheit des Unternehmens.

Richtlinien und Normen enthalten sehr viele technische Informationen, von denen längst nicht alle für die Konstruktion eines bestimmten Produkts benötigt werden. **Um Zeitverluste durch ständiges Suchen und Neubewerten zu vermeiden, ist es sinnvoll, die relevanten Passagen in einem Konstruktionshandbuch zusammenzufassen.**

Ein solches Handbuch verursacht zwar bei der Zusammenstellung erst einmal Arbeit, erspart aber in der Folge langwierige Diskussionen, erhöht die Transparenz und bietet Neuzugängen im Unternehmen einen leichten Einstieg. Änderungen in Normen und Richtlinien können zielgerichtet umgesetzt werden.

Häufigste Probleme

Konstruktionshandbücher werden oft nicht erstellt, weil der initiale Aufwand gescheut wird. So spart man kurzfristig Zeit, verliert langfristig aber wesentlich mehr. Ohne Handbuch müssen relevante Passagen immer wieder neu gesucht werden. Hinzu kommen unnötige, wiederkehrende Diskussionen unter Mitarbeitern, welche Passagen angewendet werden sollen. Zeitverluste und unnötige Kosten sind die Folge.

Empfehlung

Die einmalige Zusammenstellung eines Konstruktionshandbuchs zahlt sich dauerhaft aus. Arbeitsabläufe werden beschleunigt, Diskussionen und Konflikte vermieden, die Transparenz erhöht. So wächst auch die Sicherheit der Produkte und die Rechtssicherheit des Unternehmens.

Die DIN EN ISO 12100 (Sicherheit von Maschinen) empfiehlt darüber hinaus, dass ihr Inhalt in Schulungen der Mitarbeiter eingebracht werden soll.

Interne Kommunikation: Linke gegen rechte Hand

Die interne Kommunikation ist in fast jedem Unternehmen grundsätzlich verbesserungsbedürftig. Im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung kommt hinzu, dass vielen Mitarbeitern gar nicht bewusst ist, wer die Informationen benötigt und warum. **Die wenigsten Konstrukteure denken daran, dass der Einkauf und der Vertrieb über neue Normen informiert werden müssen.** Oft ist den Vertriebsmitarbeitern nicht einmal selbst bewusst, welchen Informationsbedarf sie haben.

Alle, die an der Herstellung eines Produkts direkt oder indirekt beteiligt sind, müssen sich regelmäßig über alle Themen rund um die CE-Kennzeichnung austauschen. So werden massive Kosten gespart – unter anderem für Fehlplanungen, nachträgliche Änderungen und Schadensersatzansprüche. Nicht zuletzt kann nur so die Rechtssicherheit des Unternehmens und der handelnden Personen weitgehend gewährleistet werden.

Häufigste Probleme

Kommunikation ist in vielen Unternehmen eine Schwäche. Mit neuen Normen oder gesetzlichen Anforderungen befasst sich am ehesten die Konstruktionsabteilung, und auch dort „brödeln“ häufig jeder auf eigene Faust vor sich in. Effizienz und Rechtssicherheit bleiben auf der Strecke.

Empfehlung

Effizient arbeitende Unternehmen bestimmen in betroffenen Abteilungen einen CE-Koordinator, der sich um alle Themen rund um CE-Kennzeichnung und Normung kümmert. Dazu gehört auch die Abfrage und Weitergabe relevanter Informationen an die Kollegen in anderen Abteilungen. Ein gutes IT-System kann diesen Informationsfluss unterstützen, aber auch die Einrichtung eines regelmäßig tagenden Arbeitskreises ist meistens sinnvoll.

Wenn der Vertrieb nicht weiß, dass neue, strengere Anforderungen beachtet werden müssen, versendet er ein Angebot, das von vornherein verlustträchtig ist. Reibungslose Kommunikation zwischen den Abteilungen verhindert derartige Effizienzverluste.

Externe Kommunikation: Zulieferer und Kunden mit einbinden

Ein Hersteller sollte sein Know-how in CE-Fragen nicht für sich behalten. Kunden müssen darauf aufmerksam gemacht werden, wenn sie von veralteten Standards ausgehen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass Zulieferer immer auf dem neuesten Stand sind.

Es genügt nicht, wenn innerhalb des eigenen Unternehmens alle auf dem gleichen Stand sind bezüglich der CE-Kennzeichnung. Ebenso wichtig ist es, dass die Zulieferer die Anforderungen erfüllen.

Aber auch die Kommunikation mit den Kunden muss möglichst reibungslos ablaufen. Wenn in einer Anfrage beispielsweise von veralteten Normen ausgegangen wird, ist es sinnvoll, den Kunden darauf hinzuweisen. Auch viele andere CE-relevante Details können nur im direkten Kontakt geklärt werden, beispielsweise die erforderlichen Sprachfassungen der Betriebsanleitung. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein Konkurrent günstiger anbietet – auf Kosten der Sicherheit.

Häufigste Probleme

Die Abstimmung mit Zulieferern und Kunden findet häufig nicht statt. Gesprochen wird erst miteinander, wenn Probleme auftreten – und dann ist die Atmosphäre bereits vergiftet.

Empfehlung

Bei der Akquise von Aufträgen müssen die Vertriebsmitarbeiter bereits darauf achten, dass vom Kunden realistische Vorgaben gemacht werden, die sich im Rahmen von aktuellen Richtlinien und Normen bewältigen lassen. Umgekehrt müssen Einkäufer wissen, welche Bestimmungen von den Zulieferern eingehalten werden müssen.

Einige Unternehmen haben bereits angefangen, gemeinsame Schulungen für ihre Zulieferer anzubieten. Natürlich ist es auch möglich, diese Schulungen von INMAS durchführen zu lassen.

Externe Unterstützung: Haftung bleibt im Haus

Nachdem das normenkundige Personal in den eigenen Reihen jahrzehntelang ausgedünnt wurde, setzen einige Betriebe mittlerweile auf externe Unternehmen, um die CE-Kennzeichnung abzuwickeln. Während ein Dienstleister beispielsweise Risikoanalysen durchführt und Konformitätserklärungen ausfüllt, erstellt ein anderer die Betriebsanleitungen.

Das Hauptproblem dabei: Die Haftung für Fehler – zumindest gegenüber den Behörden und den Kunden – bleibt immer im eigenen Unternehmen. Die Verantwortung kann auch durch entsprechende Klauseln im Vertrag nicht abgegeben werden.

Häufigste Probleme

Externe Dienstleister sind oft nicht ausreichend in die Abläufe eingebunden. Wird beispielsweise eine Maschine auf Kundenwunsch noch während des Fertigungsprozesses verändert, erfährt manchmal weder der externe Ersteller der Konformitätserklärung davon, noch der externe Autor der Betriebsanleitung. Geschieht dann ein Unfall, trifft das eigene Unternehmen die volle Verantwortung und es kann nur im Regresswege versucht werden, gegen die externen Dienstleister vorzugehen.

Empfehlung

Externe Unterstützung ist oft sinnvoll, aber am Ende sollten die Fäden im eigenen Hause zusammenlaufen. Jedes Unternehmen muss ausreichend eigenes Know-how aufbauen, um die Verantwortung, die sich ohnehin nicht abgeben lässt, zuverlässig ausüben zu können.

Externe Dienstleister können Prozesse unterstützen, die vorhandene Kapazitäten überfordern würden, beispielsweise das Monitoring der gesetzlichen und normativen Veränderungen. Auch können sie eingesetzt werden, um das Know-how im eigenen Haus perspektivisch zu stärken.

Wer sich externe Unterstützung holt, handelt zunächst richtig, denn viele Aufgaben können von Spezialisten deutlich effizienter ausgeführt werden. Allerdings gibt es Grenzen: Dienstleister haften nicht für mögliche Schäden.

Aus- und Weiterbildung: Kompetenzdefizit dauerhaft ausgleichen

Viele Geschäftsführungen wissen, dass ihr Unternehmen ein Defizit hat. Sie unterschätzen es allerdings erheblich. Schulungen sind unerlässlich, um das Unternehmen in sicheres Fahrwasser zu bringen.

Normung und Standardisierung wurden in vielen Unternehmen jahre- oder jahrzehntelang vernachlässigt und nur noch angefasst, wenn damit eine direkte Kostenreduzierung erzielt werden konnte. **Nun erhalten diese Themen aus rechtlicher Sicht eine immense Bedeutung, aber den Betrieben fehlt das nötige Know-how, um die gesetzlichen Vorgaben präzise und zielführend umsetzen zu können.**

Im Gegensatz zum sinkenden Normungswissen in den Unternehmen hat sich das Wissensgebiet selbst in der Zwischenzeit stark vergrößert. Neue Technologien, Materialien, Verfahren und wissenschaftliche Erkenntnisse – sowie der gelegentliche Schadensfall – haben dazu geführt, dass zur rechtskonformen CE-Kennzeichnung heute in den meisten Fällen wesentlich mehr Informationen notwendig sind als noch vor 10 oder 20 Jahren.

Häufigste Probleme

Wenn überhaupt nennenswertes Know-how in den Unternehmen vorhanden ist, dann häufig nur bruchstückhaft. **Die Geschäftsführungen sind sich zwar meistens bewusst, dass ihre Betriebe Defizite in diesem Bereich aufweisen, allerdings ist ihnen selten klar, wie schmal der Grat ist, auf dem sie wandeln.**

Empfehlung

In fast jedem Unternehmens des Verarbeitenden Gewerbes sollte es zumindest einen CE-Koordinator geben. Entsprechende Schulungen werden von INMAS regelmäßig angeboten. Auch die Geschäftsführung sollte über ein solides Grundwissen in diesem Bereich verfügen, denn sie sitzt persönlich mit auf der Anklagebank, wenn ein Unfall auf mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen in Zusammenhang mit ihren Produkten zurückgeführt wird.

Nicht zuletzt ist es unerlässlich, alle beteiligten Abteilungen des Unternehmens ausreichend mit den Anforderungen vertraut zu machen und den regelmäßigen Informationsaustausch zu organisieren, beispielsweise im Rahmen eines Arbeitskreises (s. Seite 21).

Selbsteinschätzung: „Nur ein paar Korrekturen“

Über die Jahre ist die INMAS GmbH in mehrere 100 Unternehmen geholt worden – fast immer, um relative Kleinigkeiten zu „reparieren“. Wenn sich diese Betriebsleitungen aber erst einmal mit der CE-Kennzeichnung und dem Normenmanagement befassten, wurde ihnen meistens klar, dass sie ihre eigenen Probleme unterschätzt hatten.

Häufigste Probleme

Die CE-Kennzeichnung wird in vielen Unternehmen nicht als wichtig betrachtet. **Verfahren wird nach dem Motto: „Wir bauen die Maschine schon seit 20 Jahren so und kleben seit 1995 das CE-Zeichen drauf. Es gab noch nie ein Problem.“**

Aber während sich im Unternehmen selbst vielleicht wenig verändert hat, ist in der „Außenwelt“ eine Menge passiert. Neue Gesetze, Richtlinien und Normen erfordern oft Umstellungen in der Produktion oder im Vertrieb. Kommt es zu einem Unfall, dann kann das Unternehmen verantwortlich gemacht werden, weil es sich nicht um neue Sicherheitsbestimmungen gekümmert hat.

Empfehlung

Eine fundierte Selbsteinschätzung ist sicherlich ein guter Start. Auf Basis der Erfahrungen in zahlreichen anderen Unternehmen ist es allerdings wahrscheinlich, dass Sie selbst nicht alle wichtigen Aspekte entdecken. **Holen Sie sich am besten einen externen Experten, der Sie bei der Analyse unterstützt. Dieser kann Ihnen dann auch wertvolle Tipps geben, wie Sie sich rechtskonform aufstellen – und das möglichst effizient, ohne Umwege.**

Tipps und Anregungen erhalten Sie auch unter www.inmas.de

Wer sich erst einmal mit der Thematik befasst, entdeckt meist mehr Baustellen als erwartet. Es wäre jedoch fahrlässig, deshalb die Augen zu verschließen. Ein externer Experte kann helfen, die Rechtssicherheit zügig herzustellen.

Und was jetzt?

Das Ingenieurbüro INMAS GmbH hat sich bereits Ende der 90er Jahre auf die Themen Normung, Standardisierung und CE-Kennzeichnung spezialisiert. Die Leistungen umfassen unter anderem:

- allgemeine normative Beratung
- Schulungen von Geschäftsführern und Mitarbeitern
- Einsatz als externe Normenabteilung
- Hilfe bei der Erstellung von Riskobeurteilungen mit CE-Ready
- Umsetzen von Normeninhalten

Darüber hinaus hat die INMAS GmbH mit „IntraNorma“ eine eigene Software entwickelt, die das effiziente Normenmanagement unterstützt. Neu hinzugekommen ist auch das System „CE-Ready“ für die komfortable Erstellung von Risikobeurteilungen.

Eine Kooperation mit unserem Rechtsanwalt ermöglicht neben der technischen Beratung auch die Vermittlung fachlich kompetenter Rechtsberatung.

Jetzt handeln und schon bald besser schlafen!

Dieser Report ist keine wissenschaftliche Studie, sondern eine Zusammenfassung der Erfahrungen aus mehr als zehn Jahren Beratung in deutschen KMU. Er bietet ein Spiegelbild der aktuellen Lage, in dem sich sicherlich viele kleine und mittlere Unternehmen wiederfinden werden.

Die INMAS GmbH möchte damit einen Anstoß geben, sich mit den dringenden Fragen rund um die CE-Kennzeichnung auseinanderzusetzen. **Wer weitere Fragen hat oder eine kostenlose Erstberatung wünscht, erreicht INMAS unter Tel. 0421 4589-212 oder info@inmas.de. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.inmas.de.**

Die erfahrenen Mitarbeiter von INMAS ermitteln mit Ihnen in einem kostenlosen Erstgespräch, wo Ihre „Baustellen“ im Bereich CE-Kennzeichnung liegen und wie Sie diese so effizient wie möglich rechtskonform gestalten.

Kontakte & Ansprechpartner

Sie erreichen INMAS unter folgenden Kontaktdaten:

INMAS GmbH

Hastedter Osterdeich 250
28207 Bremen

Ansprechpartner:

Manfred Skiebe
Tel. 0421 45 89-314
E-Mail skiebe@inmas.de

www.inmas.de

Impressum

Herausgeber:

INMAS GmbH
Hastedter Osterdeich 250
28207 Bremen

Geschäftsführer: Manfred Skiebe

Handelsregister: Amtsgericht Bremen - HRB 26017

Verantwortlich:

Manfred Skiebe

Redaktion:

Kölling Medien-Service
www.k-ms.de

6. Auflage 2015-11

Die Inhalte dieses Reports dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, solange die INMAS GmbH als Urheber genannt wird.

